

Ab der Steuerperiode 2021 können quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland bis 31.3. des Folgejahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen, wenn sie die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllen. Informationen hierzu finden Sie im **INFO NOV**.



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Tarifkorrektur für internationale Wochenaufenthalter

1 Internationale Wochenaufenthalter

Als internationale Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben (fehlende Niederlassungsbewilligung [Ausweis C] als Indiz),
- denen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein Grenzgänger bzw. keine Grenzgängerin mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz),
- die in der Schweiz über eine Wohnung zwecks Aufenthalt unter der Woche verfügen,
- die an den Wochenenden regelmässig (in der Regel mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnort im Ausland zurückkehren und
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss Art. 116 des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Für quellensteuerpflichtige Personen (qsP), die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, ist dieses Merkblatt nicht anwendbar. Für Expatriates gelten zudem die Besonderheiten gemäss Expatriates-Verordnung (vgl. **MB 8** für natürliche Personen).

2 Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalter beschränkt sich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte; Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche weltweit erzielten Bruttoeinkünfte.

3 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des internationalen Wochenaufenthalters unterhält.

4 Antrag auf Tarifkorrektur

Internationale Wochenaufenthalter können zusätzlich zu den Berufskosten die Kosten für ihren internationalen Wochenaufenthalt in Abzug bringen. Dazu hat die qsP bis spätestens 31. März des Folgejahres einen schriftlichen **Antrag** für eine Tarifkorrektur zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Wird der Antrag auf Tarifkorrektur zu spät eingereicht, wird darauf nicht eingetreten (Verwirkungsfrist). Bei der Tarifkorrektur wird die Quellensteuer neu berechnet und eine allfällige Differenz der qsP zurückerstattet bzw. bei ihr nachgefordert. Um als internationaler Wochenaufenthalter zu gelten, hat die qsP für jede Steuerperiode folgende Belege einzureichen:

- Ausländische Ansässigkeitsbescheinigung (Original) der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuchauszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst benutzt wird,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufenthalt
- Sämtliche Lohnausweise (keine Monatsabrechnungen) aller Schweizer Arbeitgeber und
- Tankbelege, Zugbillette oder ähnliche Unterlagen, anhand welcher die regelmässig stattfindenden Rückfahrten nachgewiesen werden.

5 Abzüge

5.1 Allgemein

In den Quellensteuertarifen sind die gesetzlichen Pauschalabzüge für die Berufskosten gemäss Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) im Umfang von CHF 7 200.– für die Kantons- und Gemeindesteuern und je nach Höhe des Bruttolohnes zwischen CHF 5 900.– und CHF 7 900.– für die direkte Bundessteuer enthalten. Will die qsP mit der Tarifkorrektur höhere Berufskosten geltend machen, so werden die Pauschalbeträge aufgerechnet. Die höheren Abzüge können für jede Steuerperiode geltend gemacht werden. Sie sind für jedes Steuerjahr vollständig zu belegen.

Die nachfolgend aufgeführten Beträge gelten bei ganzjährigem Aufenthalt. Ist die qsP nur während einem Teil des Jahres oder in einer Teilzeitstelle erwerbstätig, dann werden die Berufskosten anteilmässig angerechnet. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

5.2 Berufskosten

Als Berufskosten abziehbar sind alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen in der Schweiz stehen. Bedingung ist, dass die Kosten von der qsP selbst getragen werden und nicht vom Arbeitgeber (z.B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Geschäftsautos oder eines Generalabonnements). Die Berufskosten können höchstens bis zum Betrag des Nettolohnes berücksichtigt werden.

Die Abziehbarkeit der Fahrkosten vom Wochenaufenthaltsort zum Arbeitsort, der Kosten für auswärtige Verpflegung, der übrigen Berufskosten, der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sowie der Berufskosten für Nebenerwerb richtet sich nach der **Wegleitung** zum Ausfüllen der Steuererklärung (S. 175 ff.).

5.3 Zusätzliche Abzüge für internationalen Wochenaufenthalt

5.3.1 Fahrkosten

Zusätzlich zu den Fahrkosten vom Wochenaufenthaltsort zum Arbeitsort können die nachgewiesenen Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland geltend gemacht werden. Die Kosten für das private Fahrzeug sind nur abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Kann die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zugemutet werden, dürfen nur die Kosten abgezogen werden, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (d.h. Kosten für General- oder Halbtaxabonnements, BahnCard 50 usw., wenn diese tiefer sind als Einzelbillette). Der gesamte Fahrkostenabzug ist ab dem Steuerjahr 2016 auch bei internationalem Wochenaufenthalt auf den Maximalbetrag von CHF 3000.– (bei der direkten Bundessteuer) bzw. CHF 6700.– (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) begrenzt. Diese Begrenzung wird im Rahmen der Tarifkorrektur automatisch berücksichtigt.

5.3.2 Verpflegungskosten

Internationale Wochenaufenthalter können pauschal CHF 6400.– pro Jahr für auswärtige Verpflegung abziehen. Wird eine der beiden Hauptmahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.), wird der Abzug auf CHF 4800.– pro Jahr reduziert.

Ist über Mittag eine Rückkehr an den Wochenaufenthaltsort möglich, können nur Verpflegungskosten von pauschal CHF 3200.– pro Jahr für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der qsP in ihrer Unterkunft am Wochenaufenthaltsort eine Küche zur Verfügung steht.

5.3.3 Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung (Bruttowohnungsmiete inkl. Nebenkosten) abgezogen werden. Als ortsüblich gilt eine Bruttowohnungsmiete von maximal CHF 1200.– monatlich. Der Nachweis muss mittels Mietvertrag erbracht werden.

5.4 Weitere Abzüge

5.4.1 Vorsorgebeiträge

Abziehbar sind freiwillige Einkaufsleistungen in die gebundene (Säule 3a) bzw. berufliche Vorsorge (2. Säule) einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung gemäss den entsprechenden Belegen.

5.4.2 Kinderabzug

Wurde ein allfälliger Kinderabzug nicht bereits durch Berücksichtigung der entsprechenden Kinderstufe im Quellensteuertarif gewährt, steht es der qsP offen, durch geeignete Belege (z. B. Geburtsurkunden, Familienbüchlein, Immatrikulationsbestätigungen, Anmeldebescheinigungen etc.) nachzuweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kinderabzug in der Schweiz erfüllt sind.

Beispiel 1

Hans Muster lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in Stuttgart und hat gemäss Ansässigkeitsbescheinigung seinen Wohnsitz bzw. seine Ansässigkeit in Deutschland. Er arbeitete im ganzen Jahr 2016 ausschliesslich bei einem Arbeitgeber in der Stadt Bern. Aus dieser unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht Hans Muster einen Bruttolohn von CHF 120000.– (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 105000.–). Zwecks Wochenaufenthalts hat er in Bümpliz ein Zimmer für CHF 800.– gemietet, wo er unter der Woche wohnt.

Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen somit Kosten von CHF 5200.–. Er hat vor dem 31. März 2017 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2016 bei der zuständigen Behörde eingereicht und die Kosten für seinen internationalen Wochenaufenthalt geltend gemacht.

Aufgrund dieses Sachverhalts werden Hans Muster folgende Abzüge gewährt:

	Kanton	Bund
1. Mietkosten	– CHF 9600	9600
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz–Wochenaufenthaltsort	– CHF 5200*	3000*
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt–Arbeitsstätte	– CHF 700*	0*
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF 6400	6400
5. übrige Berufskosten	– CHF 3150	3150
6. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF 7200	7500
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF 17850	14650

* Ab dem Steuerjahr 2016 gilt ein maximal zulässiger Fahrkostenabzug von CHF 6700.– für die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. CHF 3000.– für die direkte Bundessteuer.

Beispiel 2

Hans Muster hat im März 2016 eine neue Stelle in Bern begonnen. Zwecks Wochenaufenthalts bewohnt er ab März eine neu sanierte 3 Zimmerwohnung im Breitenrainquartier in der Stadt Bern mit einer Miete (inkl. Nebenkosten) von CHF 1950.– pro Monat. In dieser Zeit hat er einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 100 000.– erhalten (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 87 000.–). Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen ihm somit Kosten von CHF 7 300.–.

Um sich in seinem aktuell ausgeübten Beruf weiterhin behaupten zu können, hat Hans Muster während seinem Aufenthalt in Bern zusätzlich eine Weiterbildung besucht, deren Kosten CHF 1 500.– betragen haben. Er konnte mittels eingereichten Belegen nachweisen, dass er die Kosten selber getragen hat, da diese nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Er hat vor dem 31. März 2017 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2016 bei der zuständigen Behörde eingereicht. Im Übrigen liegt eine auf Hans Muster ausgestellte Bescheinigung einer Einzahlung in eine anerkannte Säule 3a in der Höhe von CHF 2 200.– bei.

Hans Muster kann folgende Abzüge geltend machen (10/12 Monate):

	Kanton	Bund
1. Mietkosten (ortsüblich für ein Zimmer CHF 1 200.– pro Monat)	– CHF 12 000	12 000
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz–Wochenaufenthaltsort	– CHF 6 700*	3 000*
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt–Arbeitsstätte	– CHF 0*	0*
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF 2 666	2 666
5. übrige Berufskosten	– CHF 2 610	2 610
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF 2 200	2 200
7. Weiterbildungskosten	– CHF 1 500	1 500
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF 6 000	6 250
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF 21 676	17 726

* Ab dem Steuerjahr 2016 gilt ein maximal zulässiger Fahrkostenabzug von CHF 6 700.– für die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. CHF 3 000.– für die direkte Bundessteuer.